



Beitrags- und Gebührenordnung gemäß § 6 der Satzung

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Neue Mitgliedsbeiträge, Höhe von Umlagen oder Dienstleistungen werden, wenn erforderlich, von der jährlichen Hauptversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Beschlussjahres in Kraft, wobei die Hauptversammlung durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen kann.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein wurde für das kommende Jahr 2008 lt. Beschluss in der Hauptversammlung vom 30. März 2007 wie folgt festgelegt :

Erwachsene Aktiv	71,00 €
Erwachsene Passiv	36,00 €
Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre Schüler, Auszubildende, Studenten bis 25 Jahre, Mitglieder in einem sozialen Jahr*	48,00 €

*bei Vorliegen einer Bescheinigung bis zum 1. Januar eines jeden Beitragsjahres

Familienbeitrag A (2 Erw. m. Kindern bis 18 Jahren)	142,00 €
Familienbeitrag B (Alleinerziehende mit Kindern bis 18 J.)	89,00 €

4. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württ. Landessportbundes (WLSB) enthalten.
5. Anträge zur Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages können mit dem entsprechenden Nachweis bei der SGEH-Geschäftsstelle vorgelegt werden. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand.
6. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren über EDV. Der Einzug erfolgt Anfang des Jahres und wird mindestens 14 Tage vorher durch die Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Gebühren der Bankinstitute, die durch fehlende Kontodeckung sowie fehlenden oder falschen Kontoverbindungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

7. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge ist nur mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren möglich.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
9. Beantragte Beitragsänderungen werden im darauffolgenden Kalenderjahr ausgeführt.
10. Der Vereins-Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens zum 30. September schriftlich erklärt werden.
11. Namens-, Anschriften- und Kontoänderungen sind sofort schriftlich der SGEH-Geschäftsstelle mitzuteilen.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt unter Mithilfe der EDV. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen des § 3/2 des BDSG verarbeitet und gespeichert.
13. Diese geänderte Beitrags- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.